

BVGer E-3378/2015 vom 16. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3378_2015

FR: TAF E-3378/2015 du 16 novembre 2015

IT: TAF E-3378/2015 del 16 novembre 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Am 1. Februar 2014 trat die Revision des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 in Kraft. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren - mit vorliegend nicht einschlägigen Ausnahmen - das neue Recht.

E. 4

Gemäss Art. 51 AsylG werden unter dem Titel Familienasyl Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Abs. 1). Wurden die anspruchsberechtigten

Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Abs. 4). Diese Bestimmung bezieht sich auf Mitglieder der Kernfamilie, die durch die Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, die sich noch im Heimatstaat aufhalten oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Die Familiengemeinschaft muss in jedem Fall vorbestanden haben. Deshalb ist unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Familienasyl, dass die im Ausland zurückgebliebene Person mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Zeitpunkt der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt hat. Denn der Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften.

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung gestützt auf Art. 51 AsylG nicht gegeben seien. Nach Durchsicht der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht dieser Einschätzung an, zumal auch die Ausführungen auf Beschwerdestufe zu keiner anderen Beurteilung zu führen vermögen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin gab im Rahmen ihrer BzP vom 16. Dezember 2008 sowie ihrer Anhörung vom 9. Juni 2010 an, sie habe ihren Ehemann das letzte Mal vor vier respektive fünf Jahren beziehungsweise vor noch längerer Zeit gesehen (A1/9 S. 2, A9/11 S. 3). Während seines Urlaubs - obschon er nur zehn Tage Urlaub gehabt habe, sei er einen Monat bei ihr geblieben (A9/11 S. 2) - seien Soldaten gekommen und hätten ihn mitgenommen; sie habe sich daraufhin insbesondere bei der Verwaltung nach ihm erkundigt, jedoch nicht herausgefunden, wohin er gebracht worden sei (A1/9 S. 4). Später habe sie erfahren, dass man ihn inhaftiert habe. Als ihr Ehemann von den Soldaten abgeholt worden sei, hätten die Kinder bei ihnen geschlafen (A9/11 S. 4). Der Sohn der Beschwerdeführerin gab zu Protokoll, dass er seinen Vater nicht kenne (B11 [beziehungsweise B4/11 S. 3]). Dieser habe die Familie verlassen, als er noch sehr klein gewesen sei; er wisse nicht, wohin er gegangen sei (B11 [beziehungsweise B4/11 S. 5, 8]). Er könne sich nur schlecht an sein Aussehen erinnern (B11 [beziehungsweise B12/15 S. 7]). Auf die Frage, ob er sich an einen Vorfall erinnere, bei welchem sie die Polizei nachts in Asmara belästigt habe, sagte er: "Nein, ich kann mich nicht erinnern" (B11 [beziehungsweise B4/11 S. 8]). Zudem erklärte er, dass sein Vater mittlerweile im Sudan lebe und er mit ihm Kontakt gehabt habe (B11 [beziehungsweise B12/15 S. 5]). Die Tochter der Beschwerdeführerin erklärte anlässlich ihrer Befragungen, sie sei praktisch als Waisenkind aufgewachsen; ihr Vater sei weggegangen, als sie ganz klein gewesen sei; sie habe ihn praktisch nie gesehen; sie wisse nicht, wohin er gegangen sei; ihre Mutter habe ihr gesagt, dass sie auch nicht wisse, wo er sich aufhalte (B11 [beziehungsweise A4/10 S. 3f.]). Sie kenne ihren Vater nicht richtig; als sie in Eritrea gewesen sei, habe sie nicht gewusst, wo er gelebt habe; erst später habe sie von ihrer Mutter erfahren, dass er sich derzeit im Sudan aufhalte; sie sei (...) oder (...) Jahre alt gewesen, als sie ihren Vater zuletzt gesehen habe (B11 [beziehungsweise A10/12 S. 3]).

E. 5.3

Anhand der Ausführungen der Kinder der Beschwerdeführerin ist anzunehmen, dass sie keinen Kontakt zu ihrem Vater hatten und dieser sie verlassen hat, als sie noch klein waren. Ferner ist aufgrund der Aussage des Sohnes (und damit des älteren Kindes), er könne sich nicht an das Antlitz seines Vaters erinnern - obschon er zum Zeitpunkt des von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorfalles mit den Soldaten etwa (...) oder (...) Jahre alt gewesen sein muss -, davon auszugehen, dass der Vater nicht mit der Familie zusammengelebt hat. Dass den Grund hierfür der Militärdienst darstellen solle, ist insofern nicht einleuchtend, als die Kinder ihren Vater zumindest während des - wenn auch seltenen - Urlaubs gesehen hätten. Weiter sind angesichts der Antwort des Sohnes auf die Frage, ob er sich an einen Vorfall erinnere, bei welchem sie die Polizei nachts in Asmara belästigt habe, jene Ereignisse nicht plausibel, zumal die Beschwerdeführerin erklärte, die Kinder hätten bei ihnen geschlafen, als ihr Ehemann mitgenommen worden sei. Dass die Kinder nichts von diesem Vorfall mitbekommen hätten beziehungsweise die Beschwerdeführerin ihnen nie erzählt haben solle, dass sich ihr Vater im Militärdienst befinde, erscheint nicht nachvollziehbar. Im Übrigen deckt sich die spätere Angabe der Tochter (Jahrgang [...]) - wobei sie zuerst behauptete, sie sei ein kleines Kind gewesen, als der Vater weggegangen sei - sie sei (...) oder (...) Jahre alt gewesen, als sie ihren Vater zuletzt gesehen habe (B11 [beziehungsweise A10/12 S. 3]), nicht ganz mit der Aussage der Beschwerdeführerin, wonach ihr Ehemann etwa im Jahr (...) von den Soldaten mitgenommen worden sei. Jedenfalls wecken die Ausführungen der Kinder erhebliche Zweifel an der vorgetragenen Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin, wonach ihr Ehemann - unter Ausschluss jener Zeit, in welcher er sich im Militärdienst befand - zusammen mit ihr und den Kindern zusammen gelebt hat. Bei dieser Sachlage ist das Bestehen einer Familiengemeinschaft zum Zeitpunkt der Flucht als nicht erfüllt zu erachten.

E. 5.4

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, findet Art. 8 EMRK im Übrigen keine ergänzende Anwendung. Die Frage eines allfälligen ausländerrechtlichen Anspruchs auf Familiennachzug gestützt auf diese Bestimmung wäre von der Beschwerdeführerin bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden geltend zu machen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 6, EMARK 2006 Nr. 8).

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für den Einschluss von B. _____ in das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG respektive die Bewilligung seiner Einreise in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind. Das SEM hat somit dessen Einreise in die Schweiz sowie das Familienasylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 15. Juni 2015 gutgeheissen. Aufgrund der Akten ist auch weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit

der Beschwerdeführerin auszugehen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.